

Beschlussvorlage

Verpachtung der Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach ab dem 01.04.2017

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.02.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	20.02.2017	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Die Eigenjagdbezirke der Stadt Eberbach werden ab dem 01.04.2017 auf Grundlage des beigegebenen Musterpachtvertrages (rechte Seite der als Anlage 1 beigegebenen Tabelle) verpachtet.
2. Den bisherigen Pächtern wird vor einer möglichen Ausschreibung der Eigenjagdbezirke gemäß Beschlussfassung des Gemeinderats (GR) vom 27.10.16 die Fortsetzung der Pacht auf Grundlage des o.g. Musterpachtvertrages angeboten. Eine Zu- oder Absage muss innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab dem Abgang der entsprechenden Schreiben erfolgen.
3. Sollten nach der in 2. genannten Frist Absagen bzw. keine Rückmeldungen vorliegen, so werden die betroffenen Eigenjagdbezirke zur Verpachtung ausgeschrieben *oder alternativ bejagt*.
4. Für die Jagdpachtpreise wurde im Anhalt an die Gemeinderatssitzung vom 27.10.16 ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.
Die Gesamtpachten je Revier errechnen sich über einen Hektarsatz für die bejagbaren Flächen, getrennt nach Wald, Feld und Wasser. Dieser wurde unter anderem auf Grundlage des Gutachtens kalkuliert und beträgt im Einzelnen:

Jagdbezirk 1, „Gretengrund“: 30,20 €/ha

Jagdbezirk 2, „Itterberg“: 22,50 €/ha

Jagdbezirk 3, „Imberg“: 26,40 €/ha

Jagdbezirk 4, „Lautenbach“: 13,60 €/ha

Jagdbezirk 5, „Hirschberg“: 11,20 €/ha

Jagdbezirk 6, „Auberg“: 9,40 €/ha

Jagdbezirk 7, „Bocksberg“: 7,70 €/ha

5. Für die in den einzelnen Jagdbezirken mitverpachteten Gebäude werden folgende Pachtpreise festgesetzt (§5 Abs.1, Satz 2):

Jagdbezirk 2, „Itterberg“: 3.800,-- €/a

Jagdbezirk 3, „Imberg“: 5.100,-- €/a

Jagdbezirk 4, „Lautenbach“: 1.900,-- €/a

Jagdbezirk 5, „Hirschberg“: 1.800,-- €/a

Jagdbezirk 6, „Auberg“: 900,-- €/a

6. Der Jagdbezirk 5, „Hirschberg“ nimmt trotz seiner Lage im Rotwildgebiet Odenwald nicht am „Eberbacher Rotwildkonzept“ und den einschlägigen Regelungen hierzu teil. Für diesen Jagdbezirk wird die in Sachverhalt und Begründung formulierte und erläuterte Regelung in den entsprechenden Jagdpachtvertrag aufgenommen.

Sachverhalt / Begründung:

Zu 1.:

Der in Anlage 1 beigegebene Musterpachtvertrag wurde auf Grundlage des bisherigen Pachtvertrages erarbeitet. Er enthält gegenüber diesem jedoch einige Änderungen. Diesen liegen formale bzw. juristische Notwendigkeiten zu Grunde. Darüber hinaus werden vormals missverständliche Regelungen ersetzt oder solche, die im Sinne des Verpächters sind, aufgenommen.

Änderungen, die seit der ersten Vorlage anlässlich der VFA-Sitzung vom 16.01.2017 in den Entwurf eingearbeitet wurden, sind dort kursiv dargestellt.

Zur besseren Vergleichbarkeit wurde der Entwurf für einen möglichen zukünftigen Jagdpachtvertrag der bisher gültigen Vertragsversion tabellarisch gegenübergestellt (Entwurf neuer Vertrag auf der rechten Seite der Tabelle).

Einige wesentliche Änderungen werden nachfolgend kurz erläutert:

- §1 (5) Macht für die entsprechenden Reviere das Rotwildkonzept zum Bestandteil des Vertrages.
- §2 (1-6) Regelt das Thema Pachtfläche ausführlicher als zuvor und ersetzt den alten §3 teilweise. Dieser fällt in der alten Fassung weg, da mögliche Änderungen nicht wie dort vorgesehen war in einem abgeschlossenen Vertragswerk geregelt werden sollten.
- §4 (1) Das neue Rotwildkonzept sieht eine Evaluierung nach sechs Jahren vor. Mit den vorgesehenen acht Jahren bleibt ein angemessener Zeitraum für diese Aufgabe.

- §6 (1-7) Regelt das Thema der Beteiligung Dritter an der Jagdausübung ausführlicher und enthält ergänzende Regelungen z.B. in Bezug örtlich beauftragte bei auswärtigen Pächtern.
- §8 (1-6) Regelt den Ersatz von Wild- und Jagdschäden, enthält zeitgemäße und ergänzende Formulierungen. Wesentlichste Änderung ist die in (3) neu formulierte Schadenersatzregelung, welche auch Vorgaben aus dem Rotwildkonzept berücksichtigt.
- §9 (1) Wildschadenverhütungsmaßnahmen werden zukünftig pauschal und unabhängig von betrieblichen Erfordernissen erhoben.
- §11 (1-7) Enthält unter anderem zusätzlich notwendige, die Verkehrssicherungspflicht berücksichtigende Regelungen.
- §14 (1-7) Wegen haftungsrechtlicher Notwendigkeiten und der Berücksichtigung weiterer Vorgaben (PEFC, Natura 2000) ausführlicher geregelt als zuvor.
- §15 (1-6) Regelt das Thema Beendigung des Vertragsverhältnisses ausführlicher als zuvor und nimmt für den Verpächter vorteilhafte Regelungen auf.
- §16 (1-5) Hier wurde eine zuvor fehlende salvatorische Klausel aufgenommen.

Zu 3.: Hier wurde zur Ermöglichung alternativer Bejagungsmodelle der entsprechende Zusatz (kursiv dargestellt) eingefügt.

Zu 4.:

Die Ermittlung der Pachtpreise durch den Gutachter wurde als Grundlage zur Kalkulation der neuen Pachtpreise verwendet.

Zu 5.:

Die Ermittlung der Preise erfolgte auf Grundlage der Mietpreisentwicklung seit der letzten Festsetzung der Gebäudepachten.

Zu 6.:

Der Jagdbezirk 5, „Hirschberg“ (Jbz. 5) ist Teil des Rotwildgebietes Odenwald. Nachdem hier jedoch schon seit Jahren kein Rotwild erlegt wurde und Schaden bisher nur sehr vereinzelt an der Grenze zu Jagdbezirk 4, „Lautenbach“ festgestellt worden ist, soll Jbz. 5 nicht am Rotwildkonzept teilnehmen. Dies ist dort frühestens dann vorgesehen, wenn das Konzept in den Jagdbezirken 1 bis 4 dauerhaften Erfolg zeigt und sich bewährt hat.

Da auf Grund der zu beobachtenden Entwicklung in Jbz. 5 in den nächsten Jahren mit dem Auftreten von Rotwild gerechnet werden muss und sich im betreffenden Jagdbezirk sowohl anteilig als auch absolut die meisten schälschadensgefährdeten Waldbestände aller Rotwildreviere des Stadtwaldes befinden, soll in den entsprechenden Jagdpachtvertrag unter § 12 folgende Regelung Eingang finden:

(7) Der Abschuss von Rotwild wird über einen entsprechenden Abschussplan vorgesehen. Der Pächter verpflichtet sich in diesem Rahmen sämtliches im Jagdbezirk auftretendes Rotwild zu erlegen. Die Regelungen des § 8 (2) bis (6) greifen nur für den Fall, dass sprunghaft ansteigende Rotwildschäden auf einen ungenügenden Abschuss hinweisen. Pächter und Verpächter erklären sich bereit sich über das Ausmaß und die Verteilung der Schäden zu verständigen und das weitere Vorgehen gegebenenfalls in Form eines

Nachtrags zu vereinbaren. Sollte eine Verständigung bzw. ein Nachtrag nicht zustande kommen, so steht sowohl Pächter als auch Verpächter ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf Jagdpachtvertrag (Synopsis)